

Bern, den 20. März 1981

Für die Presse

8. April 1981

Investitionsschutzabkommen mit Sri Lanka

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. März 1981 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 2. April 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

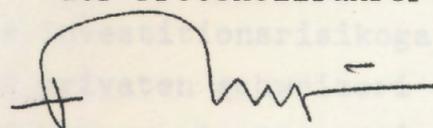
b e s c h l o s s e n :

1. Der Wortlauf des vorgelegten Abkommens zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen wird genehmigt;
2. Der zuständige Delegierte für Handelsverträge oder Schweizerische Botschafter/Geschäftsträger wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen;
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die erforderliche Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
4. Die Bundeskanzlei wird das Abkommen in der Gesetzessammlung veröffentlichen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 20 (GS 4, BAWI 16) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Ausgeteilt

Bern, den 20. März 1981

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t

Investitionsschutzabkommen mit Sri Lanka

1. Zusammenhang

Die Schweiz unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Massnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung von Bundesmitteln zu diesem Zweck ist naturgemäss begrenzt. Eine sinnvolle Ergänzung sehen wir u.a. in privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, sofern sie den Anliegen des Geber- wie des Empfängerstaates Rechnung tragen. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben dem Zufluss von Geld oder Sachwerten in der Regel gleichzeitig technisches Wissen und technische Erfahrung, Leistungen, die in den Entwicklungsländern in hohem Mass willkommen sind. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, dass mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und dass das unternehmerische Risiko der Kapitalanlage in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Demgegenüber besteht zur Absicherung der politischen Risiken die Möglichkeit, die Investitionsrisikogarantie in Anspruch zu nehmen. Die Anlage privaten schweizerischen Kapitals soll deshalb durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages gefördert werden. Die Bereitschaft eines Staates zum Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (Investitionsschutzabkommen) darf

als Ausdruck für ein gutes Investitionsklima für ausländische private Kapitalanlagen betrachtet werden. Bis heute hat die Schweiz mit 33 Staaten Investitionsschutzabkommen oder Abkommen mit einer Investitionsschutzklausel abgeschlossen. Zusätzlich werden mit verschiedenen weiteren Ländern Gespräche über die Wünschbarkeit einer derartigen zwischenstaatlichen Vereinbarung geführt. Besondere Bedeutung kommt den Abkommen im Zusammenhang mit der schweizerischen Investitionsrisikogarantie zu, weil nach Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 (AS 1970 1133) über die Investitionsrisikogarantie die Gewährung der Garantie davon abhängig gemacht werden kann, dass mit dem Staat, in dem die Investition getätigt wird, eine solche Vereinbarung besteht.

## 2. Resultat der bisherigen Gespräche mit Sri Lanka

Die seit zwei Jahren mit Sri Lanka geführten Verhandlungen konnten am 21. Januar 1981 mit der Paraphierung des beiliegenden Abkommenstextes abgeschlossen werden.

## 3. Inhalt des Investitionsschutzabkommens mit Sri Lanka

Die bisher von der Schweiz abgeschlossenen und ins Auge gefassten Investitionsschutzabkommen stimmen inhaltlich weitgehend überein. Auch der mit Sri Lanka ausgehandelte Vertragstext weicht materiell nicht von den bisher von der Schweiz auf diesem Gebiet vertretenen Grundsätzen ab. Die wichtigeren Bestimmungen des beiliegenden Abkommens regeln folgende Belange:

### - Artikel 3 und 4: Behandlung

Die Vertragsparteien sichern eine gerechte Behandlung der auf ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen und Gesellschaften der andern Vertragspartei vorgenommenen Investitionen zu. Diese Behandlung darf nicht schlechter sein als diejenige, die den eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften eingeräumt wird.

Soweit jedoch Auslandsinvestoren besser behandelt werden als Inlandsinvestoren, gilt jene günstigere Behandlung.

- Artikel 6: Enteignungen

Enteignungen und ihnen gleichzustellende Massnahmen dürfen nur im öffentlichen Interesse und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung vorgenommen werden

- Artikel 7: freier Transfer

Für laufende Erträge, Darlehensrückzahlungen, Liquidationserlöse und Enteignungsentschädigungen gilt der Grundsatz des freien und ungehinderten Transfers.

- Artikel 9 und 10: Meinungsverschiedenheiten

Differenzen zwischen einem Investoren und der Regierung des Gastlandes können, sofern diese beiden Parteien zustimmen, nach den Bestimmungen des Uebereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten,<sup>1)</sup> das die Schweiz am 15. Mai 1968 ratifiziert hat, beigelegt werden.

Für die Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsstaaten ist die Einsetzung eines Schiedsgerichts vorgesehen.

- Artikel 12: Inkraftsetzung, Dauer, Beendigung

Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für zehn Jahre. Es bleibt darnach weiter in Kraft, kann jedoch von beiden Vertragsstaaten jederzeit unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist beendet werden. Für Investitionen, die vor der Ausserkraftsetzung des Abkommens vorgenommen wurden, bleiben dessen Bestimmungen noch während zehn Jahren anwendbar.

4. Verfassungsmässigkeit des Abkommens

Nach Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 (AS 1964 77; AS 1974 778) ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

1) AS 1968 981

## 5. Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Bund

Der Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit Sri Lanka begründet keinerlei finanzielle Verpflichtungen für den Bund; ebenso ist damit keine zusätzliche personelle Belastung verbunden.

## 6. Stellungnahme der interessierten Departemente

EDA: einverstanden.

## 7. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. den Wortlaut des beiliegenden Abkommens zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen zu genehmigen;
2. den zuständigen Delegierten für Handelsverträge oder Schweizerischen Botschafter/Geschäftsträger zu ermächtigen, das Abkommen zu unterzeichnen;
3. die Bundeskanzlei zu beauftragen, zu gegebener Zeit die erforderliche Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
4. Die Bundeskanzlei wird das Abkommen in der Gesetzessammlung veröffentlichen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

### Beilage:

Investitionsschutzabkommen  
mit Sri Lanka

### Protokollauszug an:

- EVD 20 Ex. (4 Ex. GS, 16 Ex. BAWI)
- EDA 10 Ex.